

**DU, WIR
& UNSER
NETZWERK
SO GEHT
GRÜNDEN!**

#30jahrebpw

**BPW
2025**

w w w . b - p - w . d e

Gemeinnützigkeitsrecht

Rechtsform und Einführung in die Materie



Investitionsbank
des Landes
Brandenburg

ILB

© Rechtsanwalt André J. Lindebaum, 2025-06-26  GOTH&LAW
(Ausschnitt aus dem Foliensatz der Veranstaltung)

Rechtsanwalt André J. Lindebaum



- Jahrgang 1975/ Potsdam
- II. Juristisches Staatsexamen 2002 / Brandenburgisches OLG
- arbeitete geschäftsführend für das M4- Institut e.V. an der FH Merseburg und
- zwischen 2004 und 2008 als Unternehmensjurist für die in Berlin-Brandenburg im Verbund stehenden Gesellschaften der iq consult Gruppe.
- war seit 2008 selbständig in Sozietät GEHRHOLZ LINDEBAUM in überörtlicher Sozietät in Steuer- und Rechtsberatung in Potsdam und Berlin, später auch in Leipzig
- 2008 bis 2014 als KfW Berater gelistet und für Unternehmensgründungen tätig
- seit 2021 europäischer Rechtsanwalt mit Sitz in Stockholm
- Tätigkeitsschwerpunkt: Unterricht, Coaching von Unternehmensgründungen, Gemeinnützigkeitsrecht und Steuern

Zusatzausbildungen der Jahre 2002 ff.:

Wirtschaftsjurist (SWA, 2003), Coaching (2009), Mediation (2008), theoretische Fachanwaltsausbildungen im Urheberrecht (2010), Gewerblichen Rechtsschutz (2012), Steuerrecht (2003) und Arbeitsrecht (2003), diverse Steuerberaterausbildungen (2016ff.)

Zertifizierungen

seit 2012 zertifizierter Kompetenztrainer für KMU & Gründung

Dozententätigkeiten

u.a. für: CTC an der Universität der Künste Berlin, die SRH Hochschule für Design Berlin, Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch, Kulturland Brandenburg, die Hochschule Merseburg, die Fachhochschule Potsdam, die iq consult GmbH, die social impact gGmbH, die AKR consult Berlin, u.a.m.

www.gothandlaw.de



GOTH&LAW

#30 jahrebpw

Was haben wir heute vor?

- natürliche Personen versus juristische Personen
- die Bedeutung des kleinen „g“
- ein Einstieg in das Gemeinnützigkeitsrecht
- Narrative, die mit dem Gemeinnützigkeitsrecht verbunden sind
- das hybride Unternehmen

wie lange wir brauchen? Wir haben nur 3 Stunden Zeit

Was befindet sich in der Präsentation?

I. Rechtsformen im Überblick mit Hinweisen zu Registern

II. Der Verein und die AO (Unterschiede zur GmbH werden mündlich gegeben)

- 1. Aufbauorganisation**
- 2. Anforderungen an die Satzung**
- 3. Gemeinnützigkeit**
- 4. Der Verein im Rechtsverkehr**
- 5. Besondere Vertreter / Vorstand**
- 6. Spenden**
- 7. Rücklagen**
- 8. (Organ-)haftung**

wie lange wir brauchen? Wir haben leider nur 3 Stunden Zeit (und werden nicht alles schaffen)

I. Rechtsformen im Überblick (Ausschnitt)

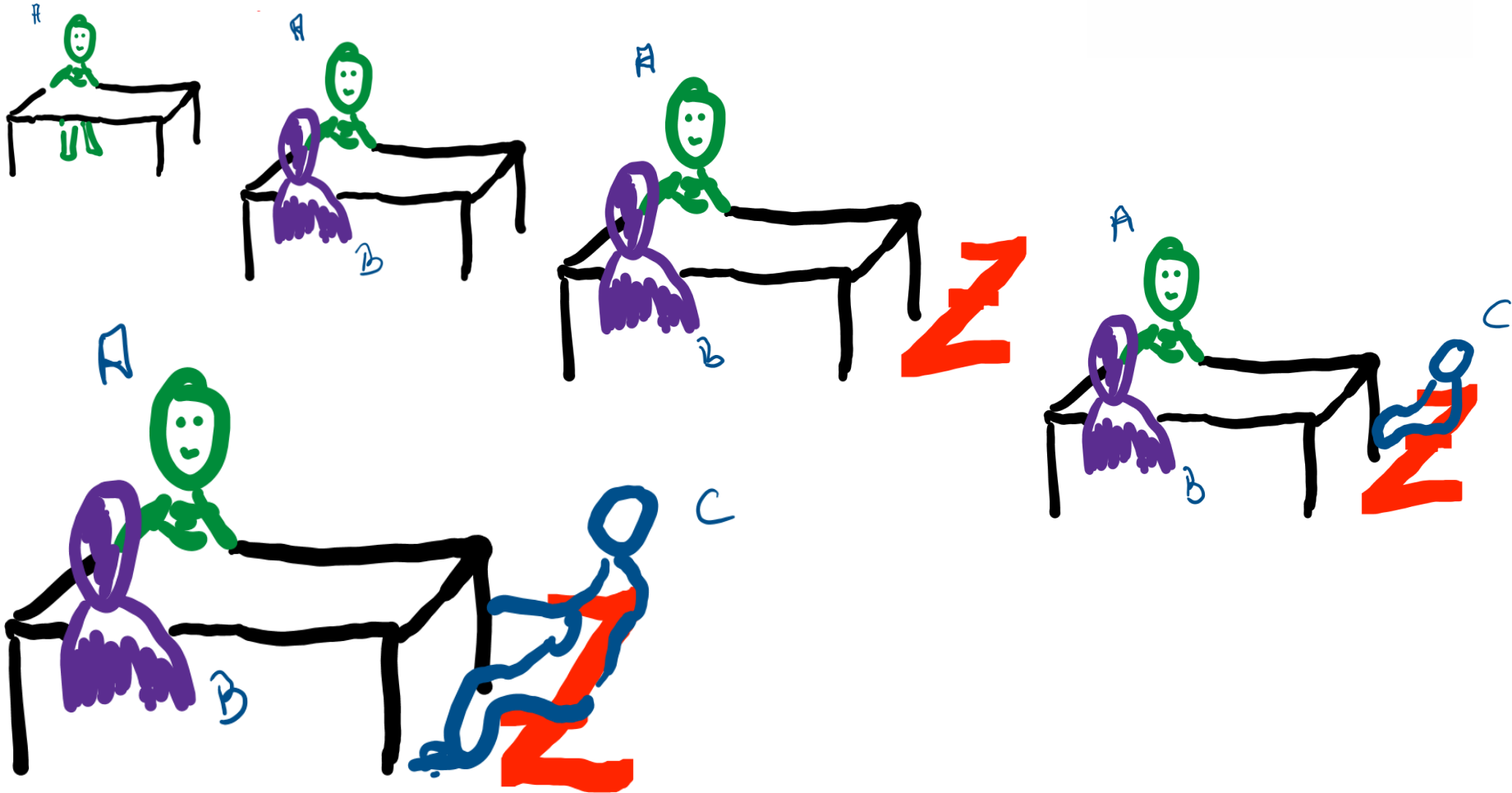
I. Rechtsformen im Überblick

Geschäftl. Tätigkeit außerhalb des GesellschaftsR	Personen(handels)G	#wirgründen Juristische Personen
EU (Einzelunternehmen) - Gewerbetreibender oder - Freiberufler	GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	e.V. (eingetragener Verein)
e.K. (eingetragener Kaufmann)	OHG (Offene Handelsgesellschaft)	e.G. (eingetragene Genossenschaft)
	KG (Kommanditgesellschaft)	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
Besondere Formen / Gestaltungen		UG haftungsbeschränkt (Unternehmergesellschaft)
Partnerschaft (eingetragene Partnerschaft)		AG (Aktiengesellschaft)
GmbH & Co.KG		Ltd. (limited)
Private Stiftung		Diverse weitere ausländische haftungsprivilegierte Formen
Typisch- / und atypische stille Beteiligung		

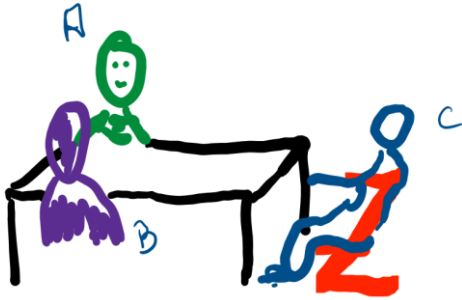
I. Rechtsformen im Überblick

Geschäftl. Tätigkeit außerhalb des GesellschaftsR	Personen(handels)G	Juristische Personen
-Gewerbetreibender Status nach §15 EStG -Freiberufler §18 EStG	GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) §§ 705-740 BGB	e.V. (eingetragener Verein) §§ 55 ff. BGB i.V.m. §§ 21 ff. BGB
e.K. (eingetragener Kaufmann) §§ 1 ff HGB	OHG (Offene HandelsG) §§ 105 – 160 HGB und ergänzend §§ 705 ff. BGB	e.G. (Genossenschaft) §§ 1 ff. GenG
	KG (Kommanditgesellschaft) §§ 161 – 177a HGB & §§ 105 ff HGB/§§ 705 ff BGB	GmbH §§ 1 ff. GmbHG
Besondere Formen / Gestaltungen		UG haftungsbeschränkt §5a & §§ 1 ff. GmbHG
Partnerschaft §§ 1 ff. PartG & §§ 705 ff. BGB		AG §§ 1 ff. AktG
GmbH & Co.KG §§ 161 ff. HGB & §§ 1 ff. GmbH		Ltd. (limited) englisches Gesellschaftsrecht
Private Stiftung §§ 80 ff. BGB		weitere ausländische Formen nach jeweiligem ausländischen Recht
Typisch- & atypisch stille Beteiligung §§ 230 ff. HGB		

Von der Person über die Personenvereinigung zur juristischen Person



Von der Person über die Personenvereinigung zur juristischen Person



WICHTIG:

Nur die juristische Person C kann gemeinnützig sein!

Das Hinzutreten von C macht A und B nicht obsolet. C ersetzt nicht A und B als natürliche Personen.

A und B können als Einzelunternehmer, als Personengesellschaft etc NEBEN C fortwirken.

Stichwort HYBRIDES UNTERNEHMEN:

sowohl wirtschaftlich als auch gemeinnützig

I. Rechtsformen im Überblick

Juristische Personen

Eingetragener Verein e.V.	- Grundform aller auf Dauer angelegter Personenzusammenschlüsse in körperschaftlicher Struktur ist der ideell geprägte Verein gemäß der §§ 21 ff. BGB - er wird eingetragen, wenn die Satzung das vorsieht und das Register nicht widerspricht (den ideellen Charakter anerkennt)
	Voraussetzungen sind: - 7 „Gründungs“mitglieder, die eine Satzung mit ideeller Zwecksetzung unterzeichnen & die Eintragung wünschen - mindestens 1 Vorstand, Regelungen zur MV und zu Beiträgen
	Vorteile des e.V.: - kein Stammkapital nötig, wenig Gründungsaufwand - Mitglieder können wechseln, der Verein überdauern - als gemeinnütziger Part oft Teil von Unternehmensverbünden
	Nachteile des e.V.: - Vereinsmeierei, „Hängematten“problematik, bisweilen mangelnde Augenhöhe bei (auch) wirtschaftlicher Betätigung
	Hilfreich ist umfangreiche Beratung bei Gründung zu Anforderungen des 1. FA, 2. des Registers und 3. der Praktikabilität i.E., um die Vorteile (insbes. der Gemeinnützigkeit) zu erlangen

I. Rechtsformen im Überblick

Juristische Personen

Eingetragene Genossenschaft e.G.	- Sonderform des nicht wirtschaftlichen Vereins - stark wertebestimmt/ Förderauftrag gegenüber Mitgliedern - sie ist im Genossenschaftsregister einzutragen
	Voraussetzungen nach dem GenG sind u.a.: - 3 Gründungsmitglieder, - in Satzung verankerter Förderauftrag, - Wirtschaftlichkeit von unabhängigen Prüfungsverband bejaht
	Vorteile der e.G.: - sehr insolvenzfest, da geprüft & Genossen Einlagen leisten - bei kleineren „WIR“ - Genossenschaften hohe Identifikation
	Nachteile der e.G.: - langwierige Gründungsphase und stete Prüfungspflichten - bisweilen noch immer mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz
	- gern genutzt für gemeinsamen Einkauf, Vertrieb, Absatz von Produkten in der Landwirtschaft, in der Kultur oder im Leihen und Schenken von Krediten, Betriebsmitteln etc.
	ACHTUNG: ohne umfangreiche Gründungsberatung keine e.G. – Businessplan, Liqui, Renta & ohne Prüfverband keine e.G.

I. Rechtsformen im Überblick

Juristische Personen

GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	- Deutschlands beliebteste Gesellschaftsform in körperschaftlicher Organisation - seit 1981 auch durch Einzelunternehmer zu errichten - zwingend eintragungspflichtig
	Voraussetzungen: - schriftlich & notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag - 25 TEUR Stammkapital (12.500 bei Bar-Gründung) - Unterwerfung unter das Handelsrecht - doppelte Buchführung
	Vorteile: - die Unternehmung lässt sich haftungsmäßig kalkulieren/ schwierige Projekte ausgliedern/ Insolvenzen planen - die GF lässt sich anstellen & stellt Betriebsaufwand dar
	Nachteile: - kostenintensiv bei Gründung und in Unterhaltung - Firmenbestattungsfälle sorg(t)en zudem in einzelnen Branchen für einen zweifelhaften Ruf/ Misskredit - erhöhte Sorgfaltspflicht der GF/ diverse Haftungsnormen
	Hinweis: keine GmbH ohne Businessplan/ Renta/ Liqui

I. Rechtsformen im Überblick

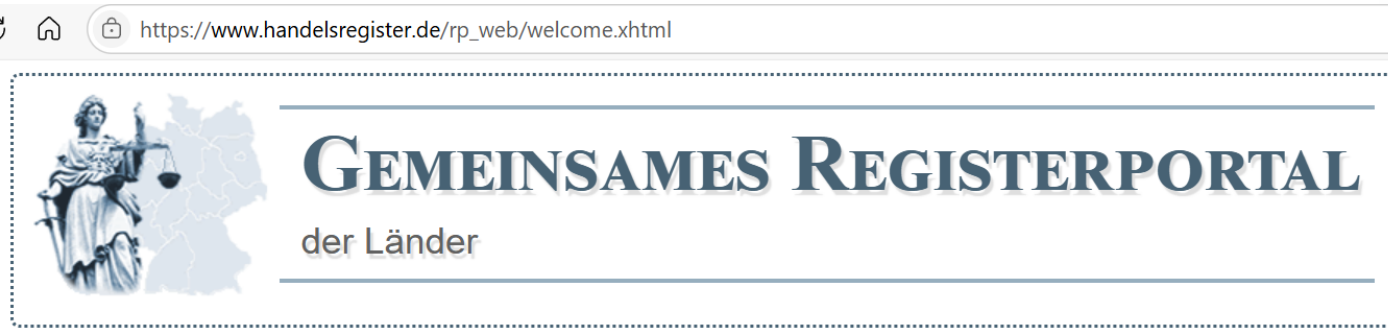
Juristische Personen

„UG (haftungsbeschränkt)“	- die Mini- GmbH und Deutschlands Antwort auf die ausländischen Billigkapitalgesellschaften - seit 2008 am Markt/ behandelt wie die GmbH
	Besonderheiten gegenüber der GmbH: - Gründung mit amtlichen Mustergesellschaftsvertrag (muss man nicht, aber nur dieser spart Notarkosten) - max. 3 Gesellschafter/ max. 1 GF bei Gründung - ab 1 EUR Stammkapital (alles bar oder als Sacheinlage) - Pflicht der Thesaurierung von Gewinnen (Einbehalt), bis das das Stammkapital auf 25 TEUR angewachsen ist
	Vorteile: - die Rechtsform gewährt äußerst günstig Haftungsprivileg - sie bietet eine Option gegenüber den Wagnissen der Gründung einer ausländischen Gesellschaft mit inländischer Niederlassung
	Nachteile: - wird bisweilen belächelt, nicht ernst genommen - Kostenersparnis nur bei Gründung wird später durch vermehrte Anpassungen aufgeholt

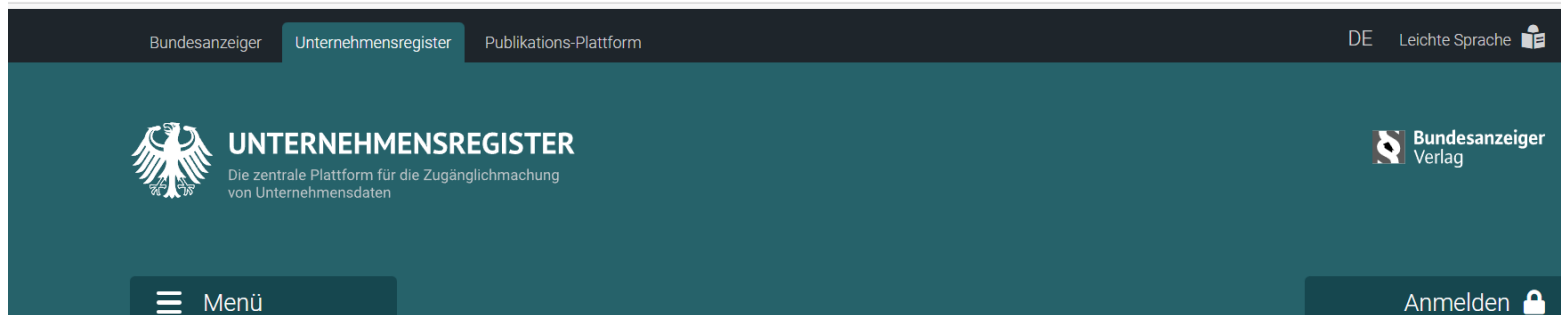
I. Rechtsformen im Überblick



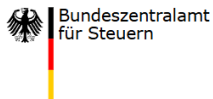
den möglichen
Geschäftspartner
checken



www.unternehmensregister.de/ureg/index.html;jsessionid=776E49921506330C29AD6978E20BEDD9.web01-1



zusätzlich bei
gemeinnützigen
Trägern



Zuwendungsempfängerregister

#30 jahrebpw

Zuwendungsempfängerregister

> Das Zuwendungsempfängerregister hat keine konstitutive Wirkung.

Suche

Organisation

Steuerbegünstigte Zwecke

Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene

Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Krieg

✓ Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

Förderung der Jugendberufshilfe

Postleitzahl

Ort

Staat

Bundesland

SUCHEN

Zurücksetzen

34 Zuwendungsempfänger gefunden (s.u.)

Das deutschlandweite Zuwendungsempfängerregister listet alle bestätigten gemeinnützigen Organisationen auf

Zuwendungsempfängerregister

10 Einträge pro Seite ▼

Zuwendungsempfänger: aufsteigend ▼

 Herunterladen (CSV)

Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e.V.

Anschrift:

14467 Potsdam, Gutenbergstr. 15
Deutschland

Steuerbegünstigter Zweck:

- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

> [Weitere Details](#)

Araminta gUG (haftungsbeschränkt)

Anschrift:

14482 Potsdam, Rudolf-Breitscheid-Str
209a
Deutschland

Steuerbegünstigter Zweck:

- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

> [Weitere Details](#)

Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gemeinnützige GmbH

Anschrift:

14480 Potsdam, Steinstr. 80-84
Deutschland

Steuerbegünstigter Zweck:

- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

> [Weitere Details](#)

Bspw. werden zum Stichwort Behindertenhilfe in Potsdam Vereine, UGs als auch GmbHs angezeigt

#30 jahrebpw



UNTERNEHMENSREGISTER

Die zentrale Plattform für die Zugänglichmachung von Unternehmensdaten



Optionen

1-1 von 1 Treffer



10

Land

Gericht

Registerart

Registernummer

Altes Gericht /
Ortskennzeichen

Sitz

Status

Firma / Name

AD - Aktueller Abdruck
CD - Chronologischer Abdruck
HD - Historischer Abdruck
DK - Dokumentenansicht
UT - Unternehmensträger
VÖ - Veröffentlichungen
SI - Strukturierter Registerinhalt

Brandenburg **Amtsgericht Potsdam VR 609**

Verein zur Förderung des Kinder- und Jugendschachs Potsdam e.V.

Potsdam

aktuell

[AD](#) [CD](#) [HD](#) [DK](#) [UT](#) [VÖ](#) [SI](#)

1-1 von 1 Treffer



10

Trefferanzeige zu „Schach“ und „Potsdam“

Über die Reiter AD CD HD lassen sich kostenfrei weitere Informationen über den Träger einholen

#30 jahrebpw

Num- mer der Ein- tra- gung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältniss	d) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Verein zur Förderung des Kinder- und Jugendschachs Potsdam e.V. b) Potsdam	a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister / 3. Vorsitzenden. b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein. b) <u>1. Vorsitzender:</u> 1. <u>Stern, Ludwig, *06.04.1938, Potsdam</u> <u>2. Vorsitzender:</u> 2. <u>Schröter, Patrik, *30.05.1984, Potsdam</u> <u>3. Vorsitzender / Schatzmeister:</u> 3. <u>Scholz, Ramona, *19.03.1961, Potsdam</u>	a) eingetragener Verein Satzung vom: 09.02.1991 zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.12.2000	a) 14.08.2006 Schneider b) Satzung Bl. 66 ff d.A. Tag der ersten Eintragung: 24.04.1992 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben, im Wege der Umschreibung von Amts wegen berichtigt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.
2		b)		a)

Alle Änderungen sind chronologisch nachvollziehbar

Stiftungsverzeichnis

der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts
mit Sitz im Land Brandenburg

Stand: 17.06.2025

Hinweis: Für die Suche in diesem Dokument verwenden Sie bitte die Suchmaske des Adobe Acrobat Reader in der Symbolleiste.

Verzeichnis-Nr. **1**
Aktenzeichen 742-00/7001

Name: **Jahn'sche Stiftung in Glindow**

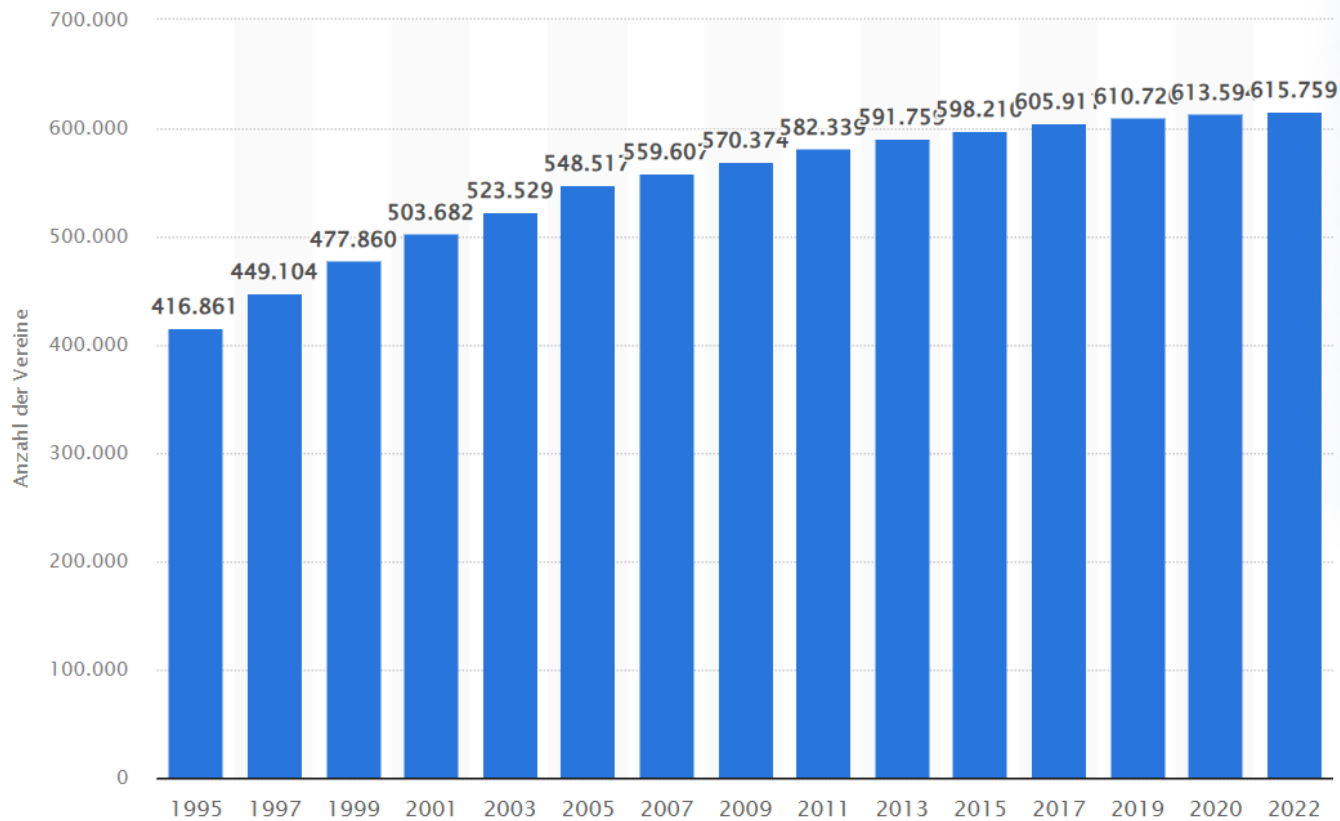
Sitz: Glindow

Anschrift: c/o Herrn Rechtsanwalt Dr. Schultze-Petzold, Friedrich-Ebert-Straße 35, 14469 Potsdam

Stiftungszweck: Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der Behinderten- und Altenpflege und der offenen Alten- und Krankenhilfe. Begünstigt werden sollen in erster Linie Behinderte, Kranke und alte Menschen der Gemeinde Glindow und der umliegenden Landkreise des Landes Brandenburg, wobei vorrangig minderbemittelte Personen berücksichtigt werden sollen.

Aufsicht durch: Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Ab 01.01.2026 führt das Bundesamt für Justiz das deutschlandweite Stiftungsregister



© Statista 2025

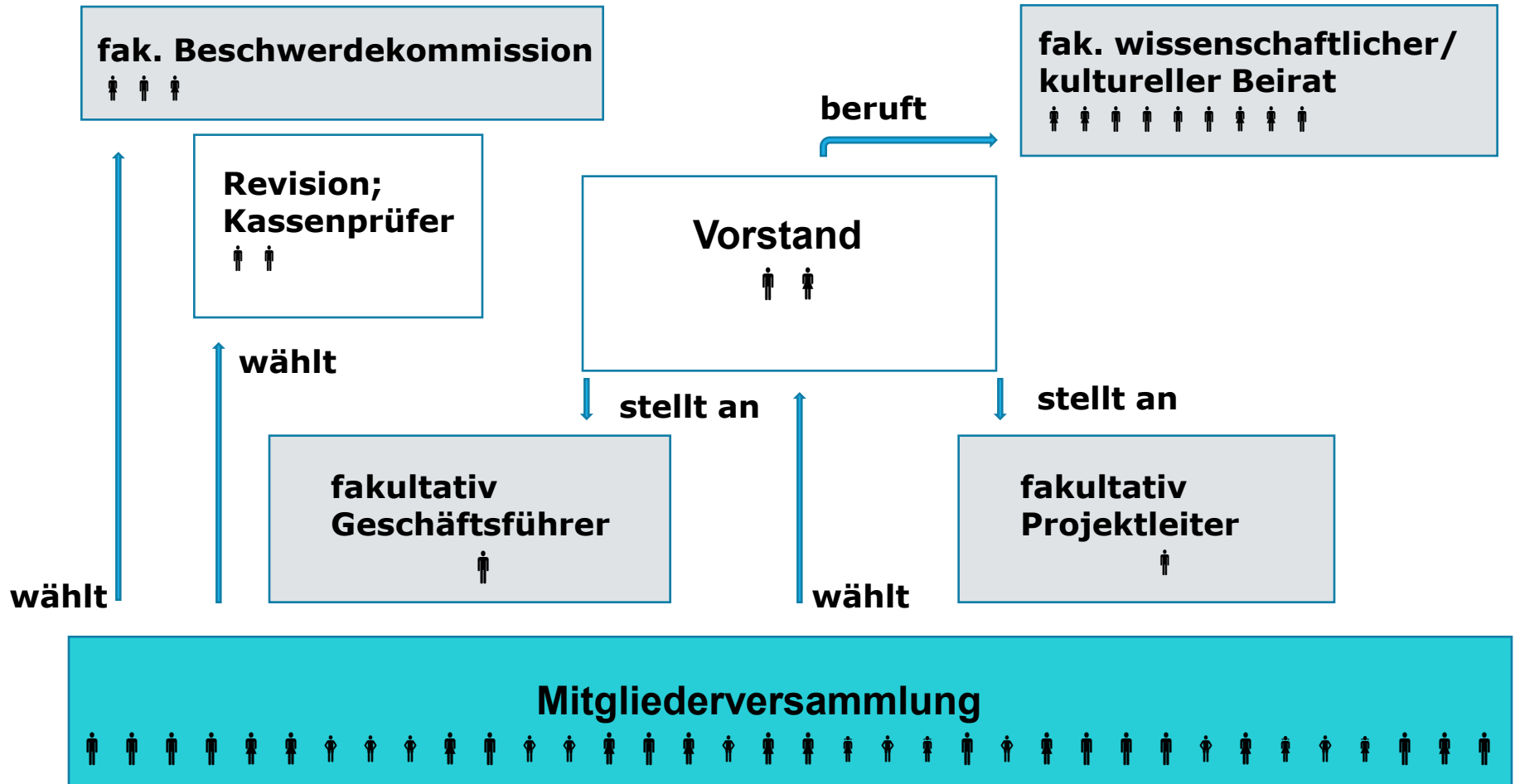
[Details zur Statistik](#)

[Quellen anzeigen](#)

Nahezu 620.000 Vereine in Deutschland bilden etwa 94% des gesamten zivilgesellschaftlichen Engagements ab

II. DIE AO UND DER VEREIN (Ausschnitt)

1. Der Verein & die Aufbauorganisation

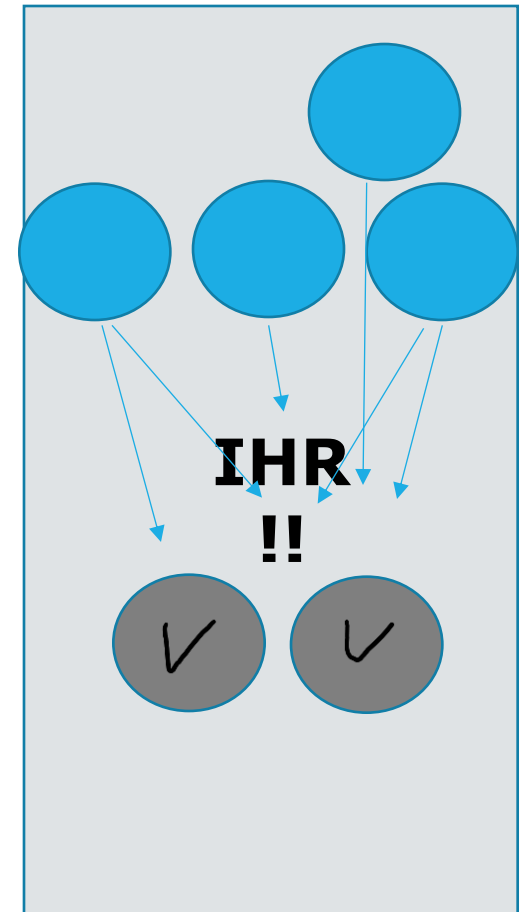
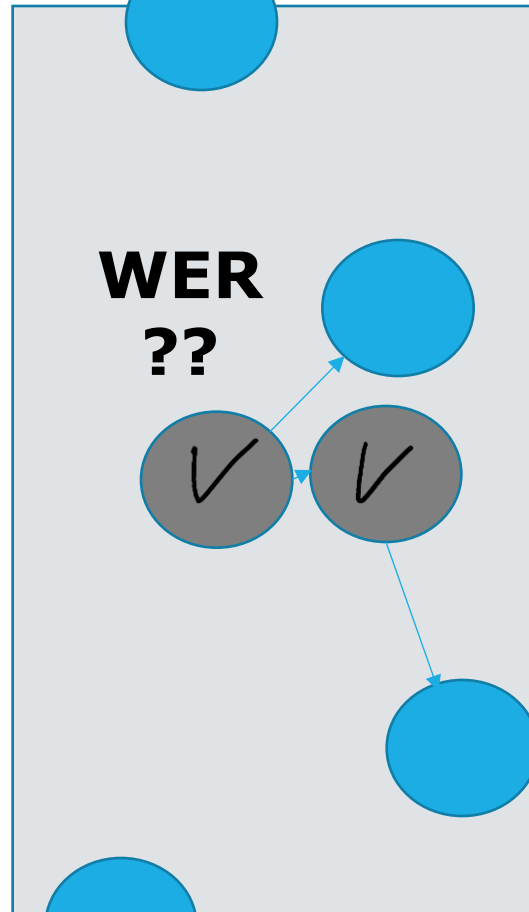
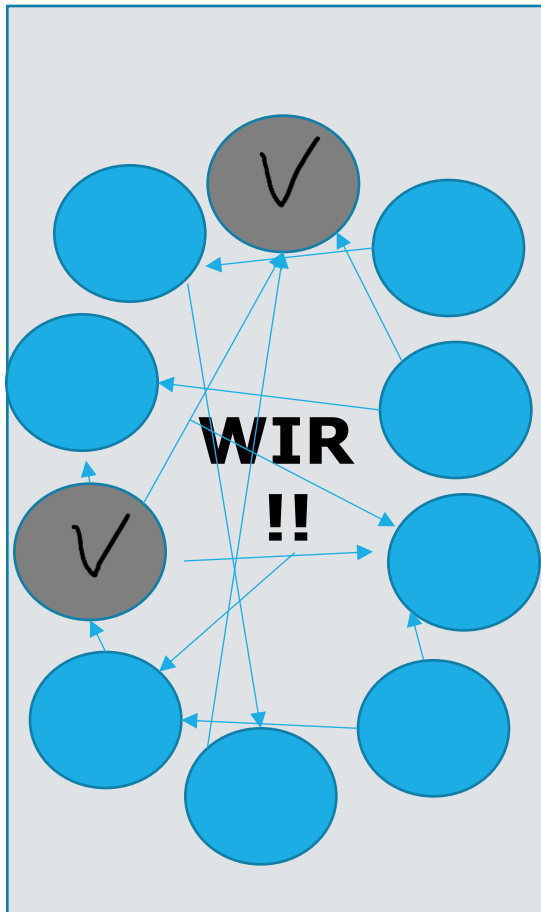


1. Der Verein (und das Vereinsleben.....)

.....bei Gründung

.....im Alltag und bei

Mitgliederversammlungen



2. Anforderungen an die Satzung

Es gibt vielerlei Anforderungen an eine Satzung. Machen Sie es sich trotz gebotener Kürze und Vermeidung überbordenden Aufwands nicht zu einfach. Es mag verführerisch sein, eine Satzung aus dem Internet zu kopieren. Es verlagert den Aufwand, sich mit dem Innenrecht des Vereins zu befassen, jedoch nur in die Zukunft. Denkbar, dass schon bei erster Prüfung Notar, Rechtspfleger oder Finanzamt Korrekturen anmahnen.

Aus Erfahrung sehen wir 4 Schwerpunkte:

Abgabenordnung	Bürgerliches Gesetzbuch	Praktikabilität im Inneren	Außendarstellung
Das zuständige Betriebsstättenfinanzamt am Ort der Niederlassung des Vereins prüft Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit Unmittelbarkeit sowie die gemeinnützige Zwecksetzung	Das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht überprüft Soll-Anforderungen an den Satzungstext nebst die ideelle Zwecksetzung	Die Satzung muss im Inneren Sinn machen	Die Satzung wird Dritten vorgelegt und hat Akquisepotential

Achtung: eine gemeinnützige Zwecksetzung nach AO $\neq$ ideeller Zweck nach BGB; die Anerkennung durch das FA zwingt das Register nicht zur Eintragung!

2. Anforderungen an die Satzung

I. Betreffend AO

§ 60 AO

Die **Satzungszwecke** und die **Art der Verwirklichung** müssen **so genau bestimmt** sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die Satzung **muss** den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftssteuer und bei der Gewerbesteuer **während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums**, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer **entsprechen**.

Die AO hat klare Anforderungen an solche Vereine, welche die Gemeinnützigkeit anstreben. Die Prüfung erfolgt durch das Finanzamt. Sie ist unterschiedlich stark ausgeprägt. So ist es unbestritten, dass es eine Vielzahl von Vereinssatzungen bestehender Vereine gibt, die per se eine Anerkennung der Satzung nie hätten erhalten dürfen (Vorsicht: Kopiefalle Internet). Anderen, insbesondere neueren Vereinen wird mit Hinblick und vorauseilend zur immer wieder beabsichtigten Reform des Gemeinnützigkeitsrechts die Erlangung des Titels „gemeinnützig“ erschwert.

Dem § 60 AO folgen die §§ 51 ff. AO, welche steuerlich begünstigte Zwecke darstellen.

Abgabenordnung (AO)

§ 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit

Abgabenordnung (AO)

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

2. Anforderungen an die Satzung

Es gibt vielerlei Anforderungen an eine Satzung. Machen Sie es sich trotz gebotener Kürze und Vermeidung überbordenden Aufwands nicht zu einfach. Es mag verführerisch sein, eine Satzung aus dem Internet zu kopieren. Es verlagert den Aufwand, sich mit dem Innenrecht des Vereins zu befassen, jedoch nur in die Zukunft. Denkbar, dass schon bei erster Prüfung Notar, Rechtspfleger oder Finanzamt Korrekturen anmahnen.

Aus Erfahrung sehen wir 4 Schwerpunkte:

II. Anforderungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Das BGB hat einige wenige klare Muss- Bestimmungen, die es zu beachten gilt. Sie werden von Notar und Rechtspfleger beim Amtsgericht geprüft. Treten Mängel auf, kann eine Eintragung nicht erfolgen.

§ 57 I BGB

Die Satzung **MUSS** den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, **dass** der Verein eingetragen werden soll.

§ 58 BGB

Die Satzung **SOLL Bestimmungen enthalten:**

über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,

ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,

über die Bildung des Vorstands,

über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse

Achtung: Häufig gefragt wird entsprechend oben bezeichneter Nr. 3 nach der Anzahl der nötigen Vorstandsmitglieder - hier hat das Gesetz, § 26 I BGB eine eindeutige Antwort:

Der Verein muss „**einen**“ Vorstand haben. Dieser kann aus mehreren Personen bestehen.

2. Anforderungen an die Satzung

III. Betreffend der Praktikabilität im Inneren

Eine Satzung hat die Aufgabe das Innenrecht des Vereins zu regeln. Sie soll die gebotene Kürze haben, dabei wichtiges regeln und unwichtiges ungeregelt lassen. Die Satzung muss nah am Thema, nah an den Mitgliedern sein.

Nichts ist schlimmer, als wenn eine Satzung behindert, einengt, Formalien aufzeigt, an welche sich am Ende niemand hält. Eine Satzung muss zudem verständlich sein. Sie ist nicht zwingend in juristischer Fachsprache zu formulieren; gleichwohl bleibt eine juristische Prüfung kaum aus.

Hilfreich sind u.a. Formulierungen:

- zur Stärkung des Vorstands gegenüber den Mitgliedern (bspw. Moderation von MV, Dauer des Amtes)
- betreffend der Möglichkeit des Vorstandes, Satzungsänderungen (z.B. auf Hinweis von Gericht oder Finanzamt) selbständig und ohne Mitgliederversammlung zu beschließen
- der Möglichkeit, schriftliche Einladungen stets auch durch Mail an die letzte bekannt gegebene Mail- Adresse ausreichen zu lassen
- gegebenenfalls Online-Mitgliederversammlungen abzuhalten (strittig)
- Demokratieklause / beabsichtigt temporäre Ungleichbehandlung von Gründungsmittgliedern und neuen Mitgliedern
- Vorinstallierte „optionale“- Gremien (Beschwerdekommision/ Beirat/ Kuratorium etc.)

Wichtig ist auch :

- eine Klarheit und Ein-Eindeutigkeit bei den Bezeichnungen mit breitem Interpretationsspielraum zu suchen (Mitglied, Mehrheit, Beschluss) Viele Satzungen formulieren hier schlampig.

IV. Betreffend der Aussendarstellung

Wenn ein Verein beabsichtigt öff. oder priv. Zuwendungen (Stiftungen, Spenden) zu erhalten oder aber er sich an beschäftigungsorientierten Projekten von Kommune, Land, Bund oder der EU beteiligen möchte, erhält die hier häufig beizubringende Satzung eine Akquisefunktion. Man kann mit einem Beirat punkten, mit einem Layout, mit stringenter klarer Agenda oder man kann mit einem zusammengeschusterten 0.8.15 Text eine schwache Performance geben.

3. Der Verein & die Gemeinnützigkeit

keine Gemeinnützigkeit ohne Beachtung der Grundprinzipien in der Satzung und ohne Nachweis der tatsächlichen Befolgung im Alltag

Selbstlosigkeit 55 AO	Ausschließlichkeit 56 AO	Unmittelbarkeit 57 AO
Die Körperschaft ist selbstlos tätig, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - z.B. gewerbliche Zwecke - verfolgt werden & insbes.: - Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden - Mitglieder in derer Eigenschaft keine Zuwendungen/ Gewinne etc. erhalten - keine unverhältnismäß. Vergütungen - Vermögen geht bei Auflösung/ Aufgabe an gemeinnützigen Träger - zeitnahe Mittelverwendung (2 Jahre) <u>Check:</u> Selbstlosigkeit meint nicht ehrenamtlich-selbstausbeuterisch und ohne Gewinn arbeitend; wichtig bei - Mitarbeiterverträgen/ Honoraren - Rücklagenbildung	Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft <u>nur</u> ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt <u>Check:</u> Immer dann wichtig zu beachten, wenn - eine Körperschaft eine Satzung „lyrisch“ und „für das FA bekömmlich“ errichtet, sich insgeheim aber Weiteres vorbehält oder - regulär nicht von der Satzung erfasste (in Grenzen aber erlaubte) wirtschaftliche Geschäftsbetriebe begründet	Die Körperschaft muss ihre Zwecke <u>unmittelbar selbst</u> verwirklichen. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist. <u>Check:</u> Es kommt also darauf an, dass der Verein erkennbar für seine Leistungen einsteht, selbst wenn er (zulässigerweise) unterbeauftragt. Er soll nicht zum losen Mantel werden, zum Verteiler von FM

3. Der Verein und die Gemeinnützigkeit (Bestimmungen der Abgabenordnung)



Dritter Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke

§51 AO Allgemeines

§52 AO Gemeinnützige Zwecke (52 I Allg. auf mat. geist. sittl. Gebiet selbstlos fördern, Kreis der Destinatäre nicht fest abgeschlossen 52 II bspw. *Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Religion, Völkerverständigung, Umwelt, Naturschutz, Denkmalschutz, Jugend- und Altenhilfe, Tierschutz, Entwicklungszusammenarbeit, Flüchtlingshilfe, Kriminalprävention, Heimatschutz, Verbraucherschutz, Volksgesundheit, Ehe & Familie, Kleingärtnerei, Brauchtum, Karneval, Soldatenbetreuung, Modellflug, Hundesport, Bürgerschaftliches Engagement*)

§53 AO Mildtätige Zwecke (Unterstützung von Personen mit Gebrechen oder sozialen Nöten)

§54 AO Kirchliche Zwecke (Förderung Kö öff R, Errichtung, Ausschmückung von Kirchen)

§55 AO Selbstlosigkeit (nicht in 1. Linie eigenwirt. + 5 Vorauss. keine Gewinnanteile – kein Rückerhalt von Anteilen/Beiträgen – keine unverh. Vergütungen – Vermögensbindung bei Auflösung – Mittel zeitnah für Zwecke verwenden/ Zufluss folgendes Jahr)

§56 AO Ausschließlichkeit (nur satzungsmäßige Zwecke verfolgen)

§57 AO Unmittelbarkeit (57 I selbst Zwecke verfolgen, 57 II dem wird Holding/ Verband gleichgestellt)

§58 AO Steuerlich unschädliche Betätigungen (12 Nr. – Nr.1 bis 4 Förderverein – Nr. 5 Zuwendung Stiftung an Stifter und Erben – Nr.6 Rücklage – Nr. 7 freie Rücklage für JÜ aus VW – Nr. 8 gesellige Zusammenkünfte -

3. Der Verein und die Gemeinnützige

Bestimmungen der Abgabenordnung



Dritter Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke

§59 AO Voraussetzung der Steuerbegünstigung (Satzung bedarf Zweck nach 52-55 AO, sowie Angabe über ausschließlich unmittelbare Verfolgung)

§60 AO Anforderungen an die Satzung (Satzungszweck und Art der Verwirklichung – 2 Komponenten sind ganz genau anzugeben)

§61 AO Satzungsmäßige Vermögensbindung (Vermögensanfall bei Auflösung ganz klar in Satzung)

§62 AO Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung (bei Kö öff Rechts)

§63 AO Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung (ausschl. u. unmitt. Erf. Satzg Zwecke) - 63 III ordnungsgemäßer Nachweis Einnahme/Ausgabe - 63 IV Verausgabung angesamelter Mittel, die nach §58 nicht zulässig sind

§64 AO Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§14) nach 64 II mehrere wGB = 1 wGB - 64 III wGB Kstfrei bis 30.678 EUR Einnahmen inkl. USt. – 64 IV Aufteilung Kö in mehrere Kö wegen wgB nach 42 AO Gestaltungsmissbrauch - 64 VI mit 15 % Regelung

§65 AO Zweckbetrieb (3 V: dient der Zweckerreichung, „nur so geht’s“, Wettbewerb vertretbar)

§66 AO Wohlfahrtspflege

§68 AO Einzelne Zweckbetriebe (Altenwohnheime, Kindergärten, Jugendherbergen, Einrichtungen der Selbstversorgung 20% Regel)

4 Geschäftsbereiche d. gemeinnützigen Vereins

Bereiche	Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftl. Geschäftsbetr.
DEFINITION und AB-GRENZUNG	nach dem BGB die nicht wirtschaftliche Betätigung; nach der AO die entspr. §52 formulierte Satzungsbestimmung	liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.	wenn wGB steuerbegünstigt satzungsmäßig. Zwecke zu verwirklichen hilft, die nur so erreicht werden können und dies die in dem Bereich tätigen nicht begünstigten Betriebe nicht unverhältnismäßig im Wettbewerb trifft	Ein wGB ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht nötig.
V Wohlfahrt eV	Förd. Behinderter	W ist Immo.Eigentümer & vermietet einen Raum;	W unterstützt auf Hilfe angewiesene selbstlos;	W nutzt Behindertenbeförd.KfZ auch für Jedermanntransporte,
R Kunsthaus eV	Kunst und Kultur	K verpachtet seine Gastro;	K veranstaltet Theater, Lesungen, Konzerte;	K veranstaltet 99 Cent- 80er Jahre-Party
F Bildungs eV	Bildung & Erziehg	B erhält Ausschüttungen auf seine Copyrightrechte	B unterrichtet, klärt auf;	B macht einen Kuchenbasar
Ä Sport eV	Völkerverständigg Integration & Sport	S gibt Herstellung Vertrieb von MerchArt an Dritte ab und verpachtet die Banden	S bildet seine Sportlehrer fort, veranstaltet Wettkampf	S veranstaltet ein Multikultifest mit Spiel, Spaß, Spannung, Hüpfburg, Grillbude, Lotterie
LER				
ERLÖSE?	Mitgliederbeiträge Spenden und Zuwendungen	Pachteinnahmen Lizenzen Verkaufserlöse Zinsen	Eintrittsgelder, Vergütungen Leistungsentgelte, Teilnehmerbeiträge	Eintrittsgelder, Vergütungen Leistungsentgelte, Teilnehmerbeiträge
STEUERN?	mangels Umsätzen scheidet eine Ust.- Besteuerung aus Erträge sind zudem steuerfrei	umsatzsteuer- und ertragssteuerfrei	ermäßigte Umsatzbesteuerung 7%, wenn nicht gar aus UStG komplett befreit Erträge sind steuerfrei	Regelbesteuerung mit diesem Bereich des Vereinslebens: die Körperschaft verliert die Steuervergünstigung für die Einkünfte und die Umsätze Freigrenze bis Umsätze von EUR 45.000/ Gewinne bis EUR 5.000

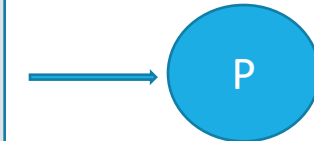
Fragen bis hierher?

4. Der Verein im Rechtsverkehr

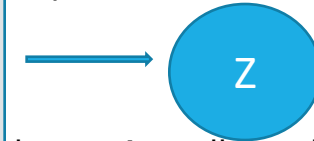
im Innenrecht

mit Mitgliedern/Vorständen Kunden/Förderern/Spendern

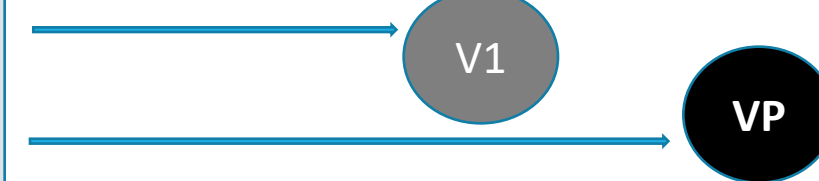
bspw. Aufwandsentschädigung/ Übungsleiterpauschale für Hilfe Mitglied P



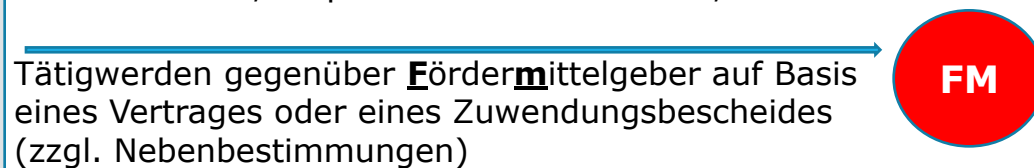
bspw. 556 EUR Minijob oder auch Vollzeitfestanstellung für Mitglied Z



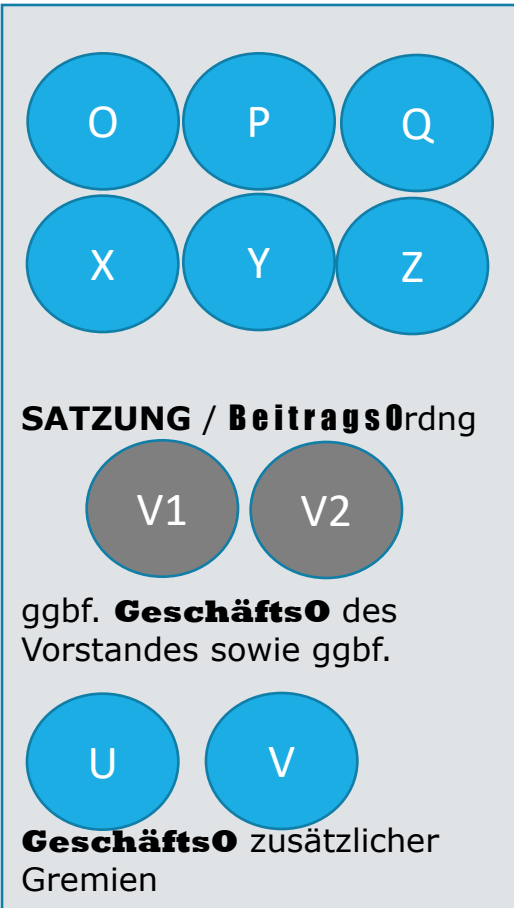
bspw. Anstellung des Vorstands als Geschäftsführer oder im Rahmen einer Förderung mit Anstellung als Projektleiter oder bei „nicht obligativen Vorstandstätigkeiten auch über Honorarvertrag möglich



Miet- Werk- Kauf- Darlehen- Sponsoringverträge etc mit entspr. Vertragspartner nach dem BGB, verpflichtet wird der Verein, vertreten durch den Vorstand A u. B



Empfang einer Spende des Spenders (gegen Quittung) und Verwendung im Rahmen der Zweckbestimmung



4. Der Verein im Rechtsverkehr

Die Gründung des Vereins



Man sollte ein wenig Zeit haben....., die durchschnittliche Dauer der Errichtung

- abhängig von Vielzahl der Beteiligten/ Agilität der Promotoren/ direkte wie auch indirekte Zwecksetzung und den „Kräften“ bei FA und Register.

nach Eintragung steuerliche Erfassung d. FA

*etwa 6-12 Monate nach
Erstellung der Satzung*

Korrespondenz mit VRegister zu off. Fragen

*etwa 3-6 Monate nach
Erstellung der Satzung*

Versammlung/ Unterzeichnung Satzung & Notar

*etwa 2 Monate nach
Erstellung der Satzung*

Erstellung einer Satzung / Befragung des FA zur Gemeinnützigkeit

Brainstorming des Gründers/ der Gruppe ggbf. externe Beratung

*etwa 1-3 Monate vor
Erstellung der Satzung*

5. Der Vereinsvorstand

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften über den Auftrag §§664 ff. entsprechend.

(i.Ü. reicht nach dem Gesetz **ein** Vorstand, ein Vertreter aus und lassen sich Vorstände auch über Dritte einsetzen – Bestimmung durch die Mitgliederversammlung ist dispositiv, dem Vorstand kann die Anstellung vergütet werden; Achtung: Auseinanderfallen von Vorstandsbestellung/Abwahl und Angestelltenverhältnis/Kündigung)

Grundlagen: §§ 26,27 BGB und die individuelle Satzung ggbf. eine GO Vorstand

Der Verein kann einen Vorstand auch gegen Entgelt beschäftigen, auf Basis eines Angestelltenverhältnisses. Dazu ist eine Ermächtigung in der Satzung nötig.

Der Vorstand soll für seine VORSTANDSTÄTIGKEITEN/ die Geschäftsführung keine Honorare beziehen. Finanzämter anerkennen dies nicht. Es wird eine Umgehung der Festanstellung/ Lohnsteuerverkürzung vermutet.

5. Besonderer Vertreter im Verein

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass für gewisse Geschäfte und neben dem Vorstand ein besonderer Vertreter bestellt werden kann. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

- die Vertretungsmacht kann eingeschränkt werden,
- im Prozess ist der Geschäftsführer Zeuge und nicht Partei,
- der Geschäftsführer ist im Register einzutragen,
- er wird neben der Einsetzung durch die Mitgliederversammlung i.d.R. mit einem Angestelltenvertrag ausgestattet
- der Verein haftet nach §31 BGB

Grundlagen: §30 BGB und die individuelle Satzung. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstands, welcher auch nach außen mit in der Haftung bleibt.

i.Ü. finden sich Hinweise in der Geschäftsordnung für den Vorstand und im Anstellungsvertrag,

6. Spenden (nebst steuerrechtliche Implikationen infolge der Gemeinnützigkeit)



A. Steuervorteile für den gemeinnützigen Verein

Steuerbefreiung von

- Körperschaftssteuer (gilt nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei über EUR 45.000 Umsatz)
- Gewerbesteuer
- Vermögenssteuer (derzeit nicht erhoben)
- Grundsteuer
- Erbschaftssteuer

Steuervergünstigungen bei

- ermäßigtem Umsatzsteuersatz
- Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung

erhaltene Spenden fließen in den ideellen Bereich und sind ebenso von der Besteuerung ausgenommen

B. Vergünstigungen für den Verein außerhalb des Steuerrechts

- Befreiung bzw. Herabsetzung von Gebühren für Eintragungen in das Vereinsregister
- Zuschüsse aus öffentlichen Kassen (Weiterbildungseinrichtungen wie Musikschulen bedürfen zur Förderung die Gemeinnützigkeit)
- teilweise Befreiung von Kontoführungsgebühren bei Sparkassen
- Überlassung von Einrichtungen der öffentlichen Hand (Hallen, Sportplätze)
- bedingt Geldzuflüsse aus Einstellungen von Strafverfahren gegen Auflage § 153a I Nr.2 StPO
- i. ü. die Vermittlung eines seriösen nicht gewinnorientierten Erscheinungsbildes

6. Spenden (nebst steuerrechtliche Implikationen infolge der Gemeinnützigkeit)

C. Steuerliche Vorteile für den Dritten

steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützige Vereine, § 10b EStG, § 9 Nr.3 KStG im Wege der Deklaration der Spende als einkommensmindernde Sonderausgabe

steuerliche Befreiung von Aufwandsentschädigungen, § 3 Nr. 26 EStG, Vorstandsbezügen § 3 Nr. 26a EStG

26.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr. ²Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

26a.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. ²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

6. Spenden (gesetzliche Regelung)

§ 10b Einkommensteuergesetz (EStG) Steuerbegünstigte Zwecke

(1) ¹Zuwendungen (**Spenden und Mitgliedsbeiträge**) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1.

20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder

2.

4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. ²Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1.

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

2.

an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

3.

an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde, geleistet werden. ³**Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden.** ⁶**Werden** die steuerbegünstigten **Zwecke** des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 **nur im Ausland verwirklicht, ist** für den Sonderausgabenabzug **Voraussetzung, dass** natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke **auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann.**

6. Spenden (gesetzliche Regelung)

§ 10b Einkommensteuergesetz (EStG) Steuerbegünstigte Zwecke

⁷Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs 2 S 1 Nr 5 der AO fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt, auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. ⁸Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
- 4.

Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern. ⁹Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach S 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Abs 3 und 4, § 10c u. § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen.

(1a) **1Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung**, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen **bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro**, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, **zusätzlich zu den Höchstbeträgen** nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. ²Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. ³Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. ⁴§ 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) **1Zuwendungen an politische Parteien** im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind **bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro** und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr **abzugsfähig**.

6. Spenden (gesetzliche Regelung)

§ 10b Einkommensteuergesetz (EStG) Steuerbegünstigte Zwecke

(3) **1Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.** ²Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. ³Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung **nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts,** wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. ⁴In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. **5Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.** ⁶**Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.**

(4) **1Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen,** es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. **2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt** oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, **haftet für die entgangene Steuer.** ³**Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen.** ⁴In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger **handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn** die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und **Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind.** ⁵Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

6. Spenden (und deren Arten)

nach ihrem Inhalt zu unterscheiden sind:

Geldspenden

Sachspenden - tatsächlicher Wert muss ermittelt werden

Aufwandsspenden - Aufwand wird nicht abgegolten

nach der Art der Übergabe zu unterscheiden sind:

Direktspende - wird unmittelbar an begünstigte Körperschaft geleistet

Durchlaufspende - wird an öff.-rechtl. Körperschaft geleistet, die das Geld oder die Sache weiterleitet

Umwegspende - wird unmittelbar an begünstigte Körperschaft geleistet, die das Geld an öff.-rechtl. Körperschaft überweist und danach von ihr wieder zurückerhält (Listenverfahren)

Seit der Einführung des Rechts für Vereine, Spendenquittungen selbst ausstellen zu dürfen, haben Durchlaufspende und Umwegspende an Bedeutung verloren, **ist die Direktspende der Grundsatz.**

Achtung: Sobald der Spende eine steuerbare Leistung gegenübersteht, handelt es sich um Umsätze und liegt eine Unentgeltlichkeit der Spende - was deren wesensimmanenter Kern ist - nicht vor. Hier ist erhöhte Obacht zu geben. Insbesondere stellen insoweit Aufwandsspenden eine Umsatzsteuerfalle dar. Beachten Sie hierzu auch die aktuellen Bestrebungen des Bundesfinanzministeriums zur Besteuerung von Mitgliedsbeiträgen etc.

6. Spenden & deren Abzugsbegrenzung **BPW** #wirgründen

Regelfall **20%**
§ 10b I 1 EStG, § 9 Nr. 3 KStG



bei Förderung

- steuerbegünstigter Zwecke
- a. einer Öff.rechtl. Stelle im EWR Raum oder
b. einer Körperschaft nach § 5 KStG oder
c. einer Körperschaft im EWR
Raum, auf die sich § 5 KStG erstreckt

bzw. bei Unternehmen wahlweise Begrenzung
des Spendenabzugs auf **0,004 %** der
gesamten Umsätze im Kalenderjahr zuzüglich
aufgewendeter Löhne und Gehälter

7. Rücklagen im gemeinnützigen e.V.

Die voranstehenden Gebote erfahren Positiveinschränkungen über die Vorschriften zur Rücklagenbildung.

Möglichkeiten der Rücklagenbildung

allgemeine Rücklage § 62 I Nr. 1 AO

es muss sich um tatsächlich erforderliche Mittel handeln, die den Geschäftsbetrieb (meint nicht den wirtschaftl. Geschäftsbetrieb sondern die satzungsmäßigen Zwecke) aufrecht erhalten,

es soll dabei ein konkreter Zweck vorliegen muss, eine Zeitplanung für die Realisierung gegeben und bei Vorhabenfinanzierung dieses glaubhaft und finanziell möglich dargestellt sein muss

Bspw.
zur Verwendung für

- Steuern
- Eigenanteile an vorzufinanzierenden Projekten

Wiederbeschaffungsrück- lage § 62 I Nr. 2 AO

Es soll dem gemeinnützigen Träger ermöglicht werden Mittel in der Höhe der jährlichen AfA seiner Betriebsmittel zur Seite zu legen, um faktisch Ersatz zu kaufen, wenn die Betriebsmittel abgeschrieben sind

Bspw.
zur Verwendung für

- Anschaffungskosten für ein Bühnenbild,
- Sanierungskosten für ein denkmalgeschütztes Gebäude

Freie Rücklage § 62 I Nr. 3 AO

Das Geld stammt aus der Vermögensverwaltung mit max. ein Drittel des jährlichen Überschusses und max. 10% aus normaler Geschäftstätigkeit

Wenn in einem Jahr die Höhe der möglichen Rücklage nicht erreicht wird, kann dies in 2 Folgejahren nachgeholt werden

Rücklage zum Erwerb von Beteiligungen § 62 I Nr. 4 AO

Die Rücklage soll den Einkauf von Gesellschaftsanteilen ermöglichen.

Sie mindert aber in ihrem Umfang den Umfang der nach Nr.3 zu bildenden Rücklage

Soweit die Rücklagen so wie beschrieben gebildet werden, steht der Verlust der Gemeinnützigkeit demnach nicht zu befürchten.

8. Organhaftung im Verein

Es sind mehrere Probleme der Haftung zu unterscheiden

Zu unterscheiden ist:

- die Haftung des Vereins für seine Organe § 31 BGB.
- die Haftung des Vorstands dem Verein gegenüber
- die Haftung des Vorstands gegenüber Dritten
- die Haftung der Mitglieder

§ 31 BGB

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

8. Organhaftung im Verein

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

1) Sind **Organmitglieder** oder besondere Vertreter **unentgeltlich tätig** oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **840 Euro jährlich nicht übersteigt**, **haften** sie **dem Verein für** einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten **Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind **Organmitglieder** oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 **einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet**, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, **so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen**. **Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde**.

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind **Vereinsmitglieder unentgeltlich** für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **840 Euro jährlich nicht übersteigt**, **haften** sie **dem Verein für** einen **Schaden**, den sie **bei** der Wahrnehmung der **ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben** verursachen, **nur bei** Vorliegen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. § 31a Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind **Vereinsmitglieder** nach Absatz 1 Satz 1 **einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet**, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, **so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen**. **Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben**.

8. Haftung des Vorstands

Die Haftung für Steuerschulden, Spendenquittungen, Verletzung der Insolvenzantragspflicht ist unabdingbar. Eine Haftpflichtversicherung für Vereinsvorstände wird angeregt, ebenso eine klar fixierte Ressortverantwortung.

Grundlagen: §§ 34,69 AO, 266a StGB i.V.m. 823 BGB, § 42, §179 BGB

aus 34,69 AO

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen **haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen**. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Die bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten **nicht** oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder **erfüllt** oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

aus 38 EStG

Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt. **Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten.**

aus 266a StGB

Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur **Sozialversicherung** einschließlich der Arbeitsförderung, **unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer als Arbeitgeber **sonst Teile des Arbeitsentgelts**, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer **einbehält**, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterlässt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten, **wird mit Freiheitsstrafe** bis zu fünf Jahren **oder mit Geldstrafe bestraft**. Satz 1 gilt nicht für Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.

8. Haftung des Vorstands

aus 823 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines **anderen widerrechtlich verletzt, ist** dem **anderen zum Ersatz des** daraus entstehenden **Schadens verpflichtet**.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

aus 42 BGB

Der Vorstand **hat** im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen**. **Wird die Stellung des Antrags verzögert**, so **sind** die **Vorstandsmitglieder**, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern **für den** daraus entstehenden **Schaden verantwortlich**; sie haften als Gesamtschuldner.

aus 179 BGB

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl **zur Erfüllung** oder **zum Schadensersatz verpflichtet**.

Exkurs: Haftung des GmbH Geschäftsführers

Die GmbH- Geschäftsführerhaftung ist umfangreich. Die „beschränkte Haftung“ ist nur die der GmbH selbst. Dabei haftet der Geschäftsführer in den Angelegenheiten der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.

Haftung gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern (der Geschäftsführer entnimmt der Gesellschaft Mittel oder zahlt an Gesellschafter zum Erhalt der Stammeinlage notwendige Beträge aus, er unterrichtet die Gesellschafter nicht richtig oder aber setzt sich über Beschlüsse hinweg)

Haftung gegenüber Dritten (der Geschäftsführer fügt einem Dritten Schaden zu, ohne das sein konkretes Verhalten der GmbH zugerechnet werden kann oder aber tritt ohne Vertretungsmacht auf)

Haftung aus Steuerverpflichtungen der GmbH (bspw. Nachhaftung für Lohnsteuerhaftung der GmbH infolge Fehlbehandlung von Freien Mitarbeitern/ Angestelltenverhältnissen und bei Insolvenz der GmbH; Haftung auch für Steuerschulden, selbst wenn Steuerberatung eingeschaltet ist)

Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern (Beiträge zur KV und RV sind seitens der GmbH nicht abgeführt und werden auch nicht mehr bedient, ein Insolvenzantrag ist aber nicht unmittelbar gestellt)

übrige Haftungstatbestände (Geschäftsführer weiß von der Urheberrechtsverletzung der firmeneigenen Werbung und duldet diese; selbiges im Bereich des Kennzeichen-MarkenR und des Unlauteren Wettbewerbs)

Haftung des Geschäftsführers bei im Übrigen großer Vertrauensstellung (der Kunde vertraut gerade der Expertise des Sachverständigen nebst Gutachten, nicht der diesem gehörenden GmbH als abrechnende Einheit)

Verlustübernahmepflicht im verbundenen Unternehmen (wenn der GF weitere Unternehmen führt und hieraus Interessenskonflikte oder gar wirtschaftliche Probleme der GmbH entstehen, muss er dafür einstehen)

Haftung bei der Gründung (in den Phasen der Vorgründungsgesellschaft und der Vorgesellschaft)

Haftung in der Insolvenz (der Geschäftsführer haftet für Geschäfte, die er im Zeitraum der Insolvenzreife erfüllt oder aber auch noch neu eingeht, wenn dieses Verhalten kaufmännischer Denke widerspricht. Auch haftet er Gläubigern für Schäden infolge verspäteter Insolvenzantragstellung).

8. Haftung des Vereins für Töchtergesellschaften (in Hybriden)

Aus allgemeinen Regelungen folgen zunächst die Pflichten auf **Erhaltung des Stammkapitals** der Tochtergesellschaften sowie bei 100 prozentigen Eigengesellschaften die Notwendigkeit der zeitnahen Erfassung aller Beschlüsse (§181 BGB, 35 GmbHG).

Insbesondere aus analoger Anwendung des Aktienrechts wird eine Verantwortung von Trägervereinen für ihre Gesellschaften im Sinne der **Durchgriffshaftung** angenommen §13 II GmbHG, §302 f. AktG, §826 BGB.

Danach können **bei existenzvernichtenden Eingriffen** die **Vereine** und deren Verantwortungsträger auch über die Haftungsbeschränkung der Stammeinlage der Tochter-GmbH hinweg **in Regress genommen werden**.

Die Aufteilung hat sich jedoch bewährt. In aller Regel lassen sich wirtschaftliche Risiken und tatsächliche Anforderungen an Organisation und Aufbau einer Betriebsstätte erfolgreich aus einer Verbandsstruktur heraus ausgliedern.

Und zum Schluss ein Ausblick

aus dem Koalitionsvertrag 2021-2025

3920 *Zivilgesellschaft und Demokratie*

3921 Bürgerschaftliches Engagement ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die
3922 Demokratiepoltik in den vergangenen Jahren immer bedeutsamer geworden. Wir wollen Menschen,
3923 die sich bürgerschaftlich engagieren, unterstützen, gerade auch junge Menschen für das Ehrenamt
3924 begeistern und daher das Ehrenamt von Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken entlasten. Das
3925 erfolgreiche Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ wird fortgeführt.

3926

3927 Wir erarbeiten mit der Zivilgesellschaft eine neue nationale Engagementstrategie.

3928

3929 Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der
3930 Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und
3931 ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke. Wir verbinden dies mit
3932 Transparenzpflichten für größere Organisationen.

3933

3934 Wir werden die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt in ihrem Förderauftrag stärken und
3935 ihre Mittel erhöhen, damit sie bürgerschaftliches Engagement insbesondere in strukturschwachen
3936 Räumen stärker unterstützen kann.

Und zum Schluss ein Ausblick

aus dem Koalitionsvertrag 2025- ??

- 1486 Ehrenamt und Gemeinnützigkeit
- 1487 Wir werden die Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro
- 1488 anheben. Wir werden die Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine
- 1489 auf 50.000 Euro erhöhen. Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird modernisiert. Das
- 1490 Gemeinnützigkeitsrecht wird vereinfacht. Gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis 100.000
- 1491 Euro nehmen wir vom Erfordernis einer zeitnahen Mittelverwendung aus. Erzielen gemeinnützige
- 1492 Körperschaften aus wirtschaftlichen Tätigkeiten weniger als 50.000 Euro Einnahmen im Jahr, muss
- 1493 keine Sphärenaufteilung mehr erfolgen, ob diese Einnahmen aus einem Zweckbetrieb oder aus einem
- 1494 steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

BPW 2025

Deine Idee | Dein Konzept | Dein Unternehmen

Hotline: 030 / 21 25 - 21 21

E-Mail: bpw@ibb-business-team.de

Internet: www.b-p-w.de

Förderer



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Der Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg wird gemeinsam durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin und durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg unterstützt sowie aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.